

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2829/87 DER KOMMISSION

vom 22. September 1987

**über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von
Futterroggen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII, der Deut-
schen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gegenwärtige Lage auf den Getreidemärkten läßt es
zweckmäßig erscheinen, für Futterroggen eine Ausschrei-
bung der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75
genannten Ausfuhrerstattung zu eröffnen. Es besteht
Bedarf auf bestimmten spezifischen Märkten, und um
deren Versorgung sicherzustellen, ist es angezeigt, die
Ausfuhrausschreibung auf die Länder der Zonen I, II, III,
IV, V, VI, VII und VIII, die Deutsche Demokratische
Republik und die Kanarischen Inseln zu beschränken.

Das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der
Ausfuhrerstattung wurde durch die Verordnung (EWG)
Nr. 279/75 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2788/86⁽⁵⁾, geregelt. Dazu gehört
auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung einer
Ausfuhrlizenz zu stellen. Eine bei der Angebotsabgabe zu
stellende Ausschreibungskautions von 12 ECU je Tonne
kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu
gewährleisten, muß die Gültigkeitsdauer der erteilten
Lizenzen identisch sein.

Es kann abgewichen werden von den Bestimmungen der
Verordnung (EWG) Nr. 279/75 über die einzuhaltende

Frist zwischen der Veröffentlichung und der ersten Teil-
ausschreibung, weil die Betroffenen die Bedingungen der
Ausschreibung bereits kennen.

Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungs-
verfahrens für die Ausfuhr zu sichern, sind eine Mindest-
menge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung
der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote
vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 5 der
Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Ausfuhr-
erstattung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung gilt für Futterroggen, der nach
den Ländern der in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr.
1124/77 der Kommission⁽⁶⁾ genannten Zonen I, II, III,
IV, V, VI, VII und VIII, der Deutschen Demokratischen
Republik und den Kanarischen Inseln auszuführen ist.

(3) Die Ausschreibung ist bis zum 17. Dezember 1987
geöffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentliche
Ausschreibungen durchgeführt, für die die Mengen und
die Termine für die Einreichung der Angebote in der
Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf mindestens
1 000 Tonnen erstreckt.

Artikel 3

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75
genannte Kautions beträgt 12 ECU je Tonne.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 257 vom 10. 9. 1986, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission⁽¹⁾ gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 erteilten Ausfuhrlizenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

(2) Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erteilten Ausfuhrlizenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des ersten Absatzes an bis zum Ende des vierten darauffolgenden Kalendermonats.

Artikel 5

(1) Abweichend von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75

- entweder eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,
- oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Höchstausfuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. September 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

Artikel 6

Die eingereichten Angebote müssen durch die Vermittlung der Mitgliedstaaten spätestens eine und eine halbe Stunde nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, wie sie in der Ausschreibungsbeantwortung vorgeschrieben ist, der Kommission zugegangen sein. Sie müssen nach dem im Anhang wiedergegebenen Schema übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichten die Mitgliedstaaten hierüber die Kommission innerhalb der gleichen wie der im ersten Unterabsatz genannten Frist.

Artikel 7

Die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine entsprechen der belgischen Zeit.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

ANHANG

Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Futterroggen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln

Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Mengen in Tonnen	Betrag der Ausfuhrerstattung in ECU je Tonne
1		
2		
3		
usw.		